

Löhne und kollektivvertragliche Bestimmungen für Arbeiter im Vorarlberger Gastgewerbe

gültig ab 1.5.2008

Die Kollektivvertragslöhne werden mit 1.5.2008 um 3,4 % erhöht. (Aufrundung auf den nächsten vollen Euro).

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (Koch/Restaurantfachmann/Systemgastronom/Gastronomiefachmann) werden mit 1.5.2008 im 1. und 2. Lehrjahr um 3,5 % und im 3. und 4. Lehrjahr um 3,6 % erhöht (Aufrundung auf den nächsten vollen Euro).

Dieses Lohnübereinkommen tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen in der Lohnliste gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Sämtliche Zulagen (Dienstkleidungspauschale, Nachtarbeitszuschlag, Fremdsprachenzulage und Fehlgeldentschädigung) werden nicht erhöht. Hier bleiben die Werte von 2007 unverändert.

Zu Punkt 8. lit. i Fremdsprachenzulage

Die Fremdsprachenzulage beträgt € 29,--.

Zu Punkt 8. lit. j Dienstkleidungspauschale

Das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge (Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom) beträgt € 33,50 und beim Gastronomiefachmann € 50,25.

Zu Punkt 9 Nachtarbeitszuschlag

Der Nachtarbeitszuschlag beträgt € 19,--.

Zu Punkt 6 lit. a - e Teilzeitbeschäftigung:

- a Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- b Wird Teilzeitbeschäftigung für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, gebührt dem Arbeitnehmer für einen Arbeitstag ein Mindestlohn von derzeit mindestens € 26,81 (Anpassung jeweils per 1. Jänner)
- c BedienerInnen, AbwäscherInnen, WäscherInnen, BüglerInnen und NäherInnen können auch stundenweise, mindestens nach der Lohntabelle, entlohnt werden.
- d Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bleibt die Anwendung des von den kollektivvertragsschließenden Parteien jeweils vereinbarten Lohnabkommens jedenfalls unberührt.
- e Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl 1969/142 idF BGBl I 79/2003, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Zu Punkt 11. Mahlzeiten und Wohngelegenheiten

Die Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten im Betrieb bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Für Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung können monatlich € 7,27 einbehalten werden.

Bei Inanspruchnahme des Quartiers im Betrieb des Arbeitgebers dürfen bei Lehrlingen € 2,18 im Monat einbehalten werden.

Lehrlingsentschädigungen für Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom, Gastronomiefachmann:

- 1. Lehrjahr € 496,--
- 2. Lehrjahr € 558,--
- 3. Lehrjahr € 678,--
- 4. Lehrjahr € 734,--

	Garantielohn		Festlohn	
	Monats-lohn €	Stunden-lohn €	Monats-lohn €	Stunden-lohn €
Service				
1.1. Maitre d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1416,00	8,18	1.609,00	9,30
1.2. Maitre d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1320,00	7,63	1.510,00	8,73
1.3. Chef de rang, Abteilungschef, Chef d'etage, Etagenchef, Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1223,00	7,07	1.366,00	7,90
1.4. LAP, Systemgastronom mit LAP, Gastronomiefachmann mit LAP	1175,00	6,79	1.319,00	7,62
1.5. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1143,00	6,61	1.216,00	7,03
1.6. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1133,00	6,55	1.170,00	6,76

Küche

2.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-) Kräften *, Küchenleiter	1.756,00	10,15		
2.2. Küchenchef mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-) Kräften*	1.659,00	9,59		
2.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter, Chef de partie, Chefpatissier, Tournant	1.484,00	8,58		
2.4. Abteilungskoch, Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Patissier, Grillkoch, Diatkoch, Koch für ausl. Spezialitäten, Alleinkoch, Gastronomiefachmann, Küchenwirtschafter, Küchenfleischer, Bäcker, Konditor (alle mit einschlägiger LAP)	1.406,00	8,13		
2.5. Koch und Gastronomiefachmann mit LAP, 2. Fleischer, 2. Bäcker, 2. Konditor m.einschl. LAF	1.260,00	7,28		
2.6. Koch ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.189,00	6,87		
2.7. Koch ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.170,00	6,76		

* Keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte

Beherbergung

3.1. Chefportier (Chefrezeptionist)	1.522,00	8,80		
3.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier (-rezeptionist)	1.327,00	7,67		
3.3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Lohndiener	1.207,00	6,98		
3.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.189,00	6,87		
3.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.170,00	6,76		

Andere Tätigkeiten

4.1. Gouvernante, Hausdame, Beschließerin (Hotel/Wäsche), animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung	1.366,00	7,90		
4.2. animateur (Freizeitbetreuer) ohne Fachausbildung, Kinderbetreuer ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Näherin mit einschlägiger LAP, Wagenmeister mit Führerschein, Speisenzusteller mit Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffetkassier, Restaurantkassier, Selbstbedienungskassier, Küchenkassier, Kaffeehauskassier, Bad-, Saunakassier	1.170,00	6,76		
4.3. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Näherin, Badewart ohne Bademeisterprüfung, Saunawart, Abfallbewirtschafter ohne Fachausbildung, Speisenzusteller ohne Führerschein	1.158,00	6,69		
4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen, z.B. Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagergehilfe, Raumpfleger, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher, Parkplatzwächter	1.133,00	6,55		

LAP=Lehrabschlussprüfung

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag generell 50 %